

Unterrichtsversäumnis - Entschuldigungen - Beurlaubung in der Oberstufe

1. KRANKHEIT

Wenn es der Schülerin oder dem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Schule zu besuchen, melden die Erziehungsberechtigten dies **am Tag der Erkrankung der Schülerin/des Schülers über die Webuntis APP (Elternaccount)**. Bei längeren Fehlzeiten bitten wir um Rücksprache mit der/dem Beratungslehrer(in). **Auch wenn die Erkrankung im Verlauf des Schultags auftritt, muss der Schüler/ die Schülerin sich im Sekretariat abmelden, bevor er/ sie die Schule verlässt, damit das Sekretariat die Abwesenheit in WebUntis einträgt.**

Nur im Falle, dass **nicht vorab über WebUntis** eine Eintragung erfolgt, bestätigen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern auf dem Entschuldigungsformular mit ihrer Unterschrift die Schulunfähigkeit ihres Kindes an diesem/n Tag/en.

Diese Pflicht geht auf die Schülerinnen und Schüler über, sobald sie volljährig sind.

Dieses Blatt ist umgehend, **spätestens innerhalb der ersten zwei Unterrichtssitzungen des betroffenen Kurses nach der Rückkehr zum Unterricht, dem Fachlehrer/ der Fachlehrerin vorzulegen, damit diese die Stunden in WebUntis entschuldigen.**

Spätestens am Quartalsende (Stichtag) oder wenn alle Kästchen voll sind, muss das ausgefüllte Entschuldigungsformular der Beratungslehrerin/ dem Beratungslehrer (BL) abgegeben oder in den Jahrgangsstufenkasten neben dem Lehrerzimmer eingeworfen werden. Sollte die Schülerin/der Schüler in dem entsprechenden Quartal nie ohne vorherige Eintragung bei WebUntis gefehlt haben, muss kein Formular eingereicht werden.

In begründeten Fällen kann die/der FL ein Entschuldigen der Fehlzeiten ablehnen. Bei häufigem Fehlen oder begründeten Zweifeln an einer Erkrankung kann durch die Jahrgangsstufenkonferenz eine individuelle Attestpflicht angeordnet werden.

Anmerkung: Wenn eine Stunde nach einer Woche noch nicht entschuldigt ist, wird diese als unentschuldigte Fehlstunde gewertet.

1.1 KLAUSUR-VERSÄUMNIS WEGEN KRANKHEIT

In diesem Fall...

1. Informieren die Erziehungsberechtigten bitte die Schule durch die Eintragung in WebUntis bis 8 Uhr, damit die Fachlehrerin/der Fachlehrer Bescheid weiß. **Innerhalb von drei Werktagen nach dem Versäumnis muss der Antrag auf Nachschrift mit der schriftlichen Bestätigung der Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten (oder dem angefügten Attest) bei der Beratungslehrerin/dem Beratungslehrer eingereicht werden.** Es ist möglich zur Fristwahrung **den ausgefüllten Antrag** vorab zu faxen oder zu mailen.

Die Schulleiterin entscheidet dann, ob ein Anspruch auf eine Nachschrift der Klausur besteht (APO-GOST §13, VV 13.41). Eine Klausur, bei der der Grund für das Versäumnis nicht eindeutig eine Entschuldigung darstellt, **muss** als "ungenügend" gewertet werden (Siehe auch 2.2).

Anmerkung: Entschuldigt versäumte Klausuren ab 11/EF müssen nachgeschrieben werden.

1.2 TERMINE, DIE MIT DER SCHULPFLICHT KOLLIDIEREN

Wenn von Ihnen Termine mit Behörden, Konsulat, Ausländeramt, **Ärzten** usw. so vereinbart werden, dass sie in die Unterrichtszeit fallen, darf dieses Unterrichtsversäumnis nur dann als "entschuldigt" anerkannt werden, wenn es **zwingend** in der Unterrichtszeit liegen muss (vgl. 2.2. wichtige Termine).

Für diese Termine muss **vorab eine Beurlaubung** beim BL beantragt werden. Außerdem ist es notwendig, die betroffenen Kurslehrerinnen und Kurslehrer **vorher** auf solches Fehlen hinzuweisen.

2. UNTERRICHTSBEFREIUNG, BEURLAUBUNG

2.1 SPORT

Eine Befreiung vom Sport-Unterricht ist aus gesundheitlichen Gründen möglich. Darüber entscheiden aber weder Schülerinnen/Schüler, Eltern noch die Ärztin/der Arzt, sondern die Fachlehrerin/der Fachlehrer, da ja z.B. eine Teilnahme am Unterricht durchaus sinnvoll sein kann (für Theorie, als Schiedsrichter o.ä.), auch wenn (bestimmte) körperliche Übungen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sind. D.h., ein Fernbleiben vom Sportunterricht ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler **bis zu sechs Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann**, genügt ein ärztliches Attest, bei **längerer Sportunfähigkeit** ist ein **amtsärztliches Attest** vorzulegen. In diesem Fall ist ggf. ein Ersatzkurs zu belegen.

2.2 WICHTIGE TERMINE

Aus wichtigen Gründen kann eine Schülerin/ein Schüler auf **vorherigen Antrag** der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dabei beachten Sie bitte:

Bis zu 2 Tagen pro Quartal kann die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer eine Beurlaubung genehmigen.

In Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine Beurlaubung für mehrere Tage genehmigen, wobei dieser Antrag über die/den Beratungslehrer(in) an die Schulleitung gegeben wird.

Eine Befreiung unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien/bewegliche Ferientage kann nur durch die Schulleitung und dies nur in "nachweislich dringenden Fällen" gewährt werden; dieser Antrag muss so früh wie möglich mindestens zwei Wochen vorher vorliegen. Die Schule ist hier gehalten, die Einhaltung der Schulpflicht gemäß Schulgesetz zu gewährleisten.

Anmerkung: Ein **Beurlaubungsantrag** ist auch dann so früh wie möglich (spätestens zwei Wochen vorher) zu stellen, wenn es sich z.B. um geplante Operationen, chirurgische Eingriffe o.ä. handelt. Eine **nachträgliche Entschuldigung kann** in diesem Fall, z.B. bei Klausurversäumnis, **nicht akzeptiert werden**.

gez. Patten, OStD'
(Schulleiterin)

Wagener, StD'
(Oberstufenkoordinatorin)

----- Bitte hier abtrennen -----

An den Beratungslehrer/-lehrerin der Jahrgangsstufe: _____
Städt. Luise-Gymnasium Düsseldorf

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Regelungen zum Unterrichtsversäumnis in der gymnasialen Oberstufe zur Kenntnis genommen haben.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Ort und Datum)

(Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten)